

# Schutzverordnung (vom Gemeinderat erlassen am 12. November 1984)

Der Gemeinderat erlässt zur Erhaltung von schützenswerten Ortsbildern und Kulturobjekten der Gemeinde Oberriet, gestützt auf Art. 98 und 99 des st. gallischen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 folgende Schutzverordnung:

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete des vorliegenden Schutzplanes haben sich dem Ortsbild bezüglich Proportionen, Fassadengestaltung, Dachform, Firstrichtung, Bauhöhe, Baumaterialien und Farbgebung so anzupassen, dass eine gute bauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Zur Erzielung der guten Gesamtwirkung können, gestützt auf Art. 77 Abs. 1 lit. c des Baugesetzes Ausnahmen bewilligt werden und gegebenenfalls Neubauten an gleicher Stelle und im gleichen Umfang wie die ersetzten Bauten wieder aufgebaut werden.

<sup>2</sup> Das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind nach Möglichkeit zu erhalten.

<sup>3</sup> Geschützte Einzelobjekte im Sinne von Art. 98 des Baugesetzes sind als Kulturobjekte bezüglich ihrer Proportionen, Fassadengestaltung, Dachform, Firstrichtung, Bauhöhe, Baumaterialien sowie Farbgebung und gegebenenfalls Ortsbildwirkung zu erhalten.

## Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Soweit vorliegende Schutzverordnung oder übergeordnete Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Baureglementes.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen im Bereich von geschützten Ortsbildern und geschützten Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## Art. 3 Schutzumfang

<sup>1</sup> Die im Schutzplan bezeichneten Ortsbilder und Objekte sind zu erhalten oder so zu gestalten, dass das Ortsbild gewahrt oder verbessert wird.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt in Zusammenarbeit mit dem kant. Amt für Kulturpflege und beigezogenen Fachleuten bei Bedarf durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder gegebenenfalls mit besonderer Verfügung den Schutzumfang im einzelnen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Angemessenheit zu wahren.

<sup>3</sup> Der Abbruch oder eine anderweitige Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit ist untersagt. Bauliche Änderungen und Zweckänderungen jeder Art sind bewilligungspflichtig.

## Art. 4 Baubewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Für alle geschützten Bauten und Anlagen kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu Anwendung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat dem Baugesuchsteller vor Durchführung des Anzeige- und Auflageverfahrens die Möglichkeit zu geben, die von der Baubehörde aus Schutzwürdigkeitsgründen erhobenen Einwände gegen das Bauvorhaben zu bereinigen.

<sup>3</sup> Die Erklärung von weiteren Objekten zu geschützten Bauten oder Anlagen durch den Gemeinderat ist grundsätzlich jederzeit auch im Baubewilligungsverfahren möglich. Sie ist dem betroffenen Grundeigentümer unverzüglich unter Eröffnung des Einspracherechts anzuzeigen.

## Art. 5 Archäologisches Schutzgebiet

In den im Plan bezeichneten archäologischen Schutzgebieten bedarf jede Terrainveränderung einer Bewilligung des Gemeinderates. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn Gewähr für ein fachkundiges Vorgehen besteht und keine Fundstätten zerstört werden.